

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2021/058</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	<b>27.04.2021</b>

Tagesordnungspunkt

**Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Vollzeitpflege gem. §§ 33 und 42 SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die neu gefassten Leistungen und Berechnungen zur Vollzeitpflege gemäß §33 SGBVIII zum 01.01.2021 umzusetzen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Pflegesätze orientieren sich gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII und des Runderlasses des Nds. Ministeriums vom 29.03.1996 (in der zurzeit geltenden Fassung) an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden jährlich unter Zugrundelegung des Preisindex für die Lebenshaltung angepasst.

**Zu Punkt 1 der Richtlinie**

Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge:

**Vorher**

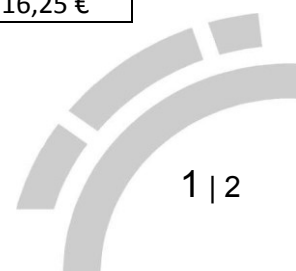
Altersstufe	Alter	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 - 5	560,00 €	245,00 €	805,00 €	705,00 €	754,00 €
II	6 - 11	644,00 €	245,00 €	889,00 €	787,00 €	838,00 €
III	ab 12	709,00 €	245,00 €	954,00 €	852,00 €	903,00 €

**Nachher**

Altersstufe	Alter	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 - 5	571,00 €	249,00 €	820,00 €	710,50 €	765,25 €
II	6 - 11	657,00 €	249,00 €	906,00 €	796,50 €	851,25 €
III	ab 12	722,00 €	249,00 €	971,00 €	861,50 €	916,25 €

Die jährliche Vorstellung des geänderten Zahlenwerks im Jugendhilfeausschuss soll zukünftig entfallen, da die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge jährlich analog übernommen wird.

Die entstehenden Aufwendungen können durch die pauschal angesetzte Kostensteigerung von 3 % des Vorjahresansatzes abgedeckt werden; mit einer weiteren Aufwands-



steigerung ist daher selbst unter der Berücksichtigung einer moderaten Fallsteigerung nicht zu rechnen.

**Zu Punkt 4 der Richtlinie**

Weiterhin war eine inhaltliche Anpassung der Richtlinie unter Punkt 4 - **Kostenbeitrag bei Einkommen und Vermögen des Pflegekindes** - aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 5 C 9.19 vom 11.12.2020 erforderlich.

Bisher sah die Richtlinie vor, dass 75 % des aktuellen Einkommens als Kostenbeitrag des jungen Menschen in der Vollzeitpflege einzusetzen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im oben genannten Urteil nun klargestellt, dass das durchschnittliche Monateinkommen des Vorjahres maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages ist.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde die Richtlinie unter Punkt 4 angepasst. Der vorherige und der neue Wortlaut ist der beigefügten Synopse zu entnehmen.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>				Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden		Deckung üpl./apl. Ausgabe	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:			Kostenträger:	Abhängig	
Sachkonto:			Sachkonto:	vom Finanzvolumen	

<b>Erstellungsdatum:</b>	<b>Unterschrift In Vertretung</b>
<u>16.04.2021</u>	<u>gez. Dr. Puchert</u>

**Anlagenverzeichnis:**

**Richtlinie zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

**Synopse über die Änderungen des Punkt 4 der Richtlinie**

